

Kammernachrichten 2 / 2020

Kundmachung

Verordnung

Der Kammervorstand der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten hat den Beschluss gefasst, gemäß § 49 Abs. 4 ZTG 2019 dem Präsidium folgende Aufgaben zu übertragen:

Besorgung der wirtschaftlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Kammervollversammlung zuständig ist, sowie aller Dienstangelegenheiten der Kammerbediensteten nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Dienstordnung.

6. Juli 2020

Kundgemacht auf der Website der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten